

## **Merkblatt zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe**

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesGVwV) vom 28.05.2009, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2009, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.04.2019, vgl. ThürStAnz 2019, S. 873, mit einer Gültigkeit bis zum 31.05.2024, kann die Unterhaltsbeihilfe (siehe Thüringer Gesetz zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungsdienst vom 22.03.2016) wie folgt gekürzt werden:

- 54.1.2. Sofern nicht nach § 54 Abs. 2 von einer Kürzung abzusehen ist, soll der Anwärtergrundbetrag in der Regel gekürzt werden um
- 54.1.2.1 15 v. H., wenn der Anwärter
- a) die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
  - b) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
  - c) aus Gründen, die er zu vertreten hat,
    - aa. das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat,
    - bb. einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat oder
    - cc. nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden ist,
- 54.1.2.2 30 v. H., wenn der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist.
- 54.1.3 Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der in den Nummern 54.1.2.1 und 54.1.2.2 genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.
- 54.1.4 Nicht von dem Anwärter zu vertreten im Sinne von Nummer 54.1.2.1 sind insbesondere
- a. Krankheit,
  - b. Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen,
  - c. eine Elternzeit,
  - d. Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes,
  - e. Freistellung für staatsbürgerliche Aufgaben,
  - f. Sonderurlaub aus zwingenden Gründen.
- 54.1.5 Der Zeitraum der Kürzung der Anwärterbezüge beginnt mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in den das für die Kürzung maßgebende Ereignis fällt. Er darf nicht länger sein als der Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst verlängert.
- 54.1.6 Von einer Kürzung ist abzusehen, wenn und soweit die herabgesetzten Anwärterbezüge hinter dem Betrag von 400 Euro monatlich zurückbleiben würden.